

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

gültig ausschliesslich für Unternehmer (B2B – Schweiz)

MARKE: SOLUMERA

Vertragspartner

EnergieBox Vertriebs GmbH

Hofwiesenweg 87
2031 Eggendorf im Thale
Österreich

UID: ATU74363903

Firmenbuchnummer: FN 509219b

Firmenbuchgericht: LG Korneuburg

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.
2. Verbraucher im Sinne des KSchG sind ausgeschlossen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsgegenstand – Reiner Liefervertrag

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Lieferung beweglicher Waren, insbesondere:
 - o Photovoltaikmodule,
 - o gebäudeintegrierte Photovoltaikmodule (BIPV),
 - o keramisch digital bedruckte Glasmodule,
 - o Zubehör und Systemkomponenten.
2. Es wird ausdrücklich kein Werkvertrag im Sinne der §§ 1151 ff ABGB begründet.
3. Die gelieferten Module stellen keine Bauwerksleistung im Sinne des ABGB dar.
4. Die Module sind als technische Bauteile konzipiert und werden als Komponenten geliefert. Eine bauwerksrechtliche Qualifikation ergibt sich ausschließlich aus der konkreten baulichen Verwendung durch den Vertragspartner.
5. Die gelieferten Produkte sind serienmäßig hergestellte Industrieerzeugnisse. Eine projektspezifische Anpassung, Maßanfertigung oder Sonderanfertigung – insbesondere im Rahmen von BIPV-Anwendungen – ändert nichts an der rechtlichen Einordnung als bewegliche Sache im Sinne des Kaufrechts.
6. Die Module sind nicht als vollständiges Fassadensystem oder Abdichtungssystem geschuldet. EnergieBox schuldet keine Bauwerksfunktion, keine Dichtheitsfunktion und keine tragende Funktion im Sinne des Baurechts. Insbesondere nicht:
 - o statische Berechnungen,
 - o elektrotechnische Planung,
 - o bauphysikalische Prüfungen,
 - o Genehmigungsprüfung,

- o Systemintegration,
 - o Montage oder Inbetriebnahme.
- 7. Technische Hinweise, Auskünfte oder projektbezogene Abstimmungen erfolgen unverbindlich und ohne Haftungsübernahme; sie begründen keine Planungs-, Prüf- oder Warnpflichten über das gesetzlich zwingende Maß hinaus.
- 8. Eine Mitwirkung an technischen Abstimmungen, Systemempfehlungen oder projektspezifischen Ausarbeitungen begründet keine Planungs-, Prüf- oder Systemverantwortung.
- 9. Der Vertragspartner bleibt alleiniger Planer und Systemverantwortlicher. Projektbezogene Abstimmungen, technische Rückmeldungen, Teilnahme an Projektbesprechungen oder etwaige Freigaben erfolgen ausschließlich als unverbindliche Hinweise auf Grundlage der vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen. Sie stellen keine technische Genehmigung, keine statische Bestätigung und keine Übernahme einer Planungs- oder Systemverantwortung dar.
- 10. EnergieBox trifft keine Prüf- oder Warnpflicht hinsichtlich der vom Vertragspartner gewählten Systemkombinationen, Unterkonstruktionen oder bauwerksseitigen Voraussetzungen, soweit keine offenkundigen und grob erkennbaren Mängel vorliegen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
3. Technische Änderungen, handelsübliche Abweichungen sowie produktionsbedingte Toleranzen bleiben vorbehalten.
4. Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart wurden.
5. Ein Rücktritt wegen Lieferverzug ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zulässig.

§ 4 Sonderanfertigungen (BIPV)

1. Kundenspezifisch gefertigte Module (insbesondere mit kundenspezifischem Druckbild, Design, Sondermaßen oder projektspezifischer Unterkonstruktion) gelten als Sonderanfertigungen.
2. Sonderanfertigungen sind von Rücktritt, Umtausch und Stornierung ausgeschlossen.
3. Mit Designfreigabe beginnt die verbindliche Produktionsphase.
4. Nach Produktionsbeginn ist eine Vertragsauflösung ausgeschlossen.
5. Bereits entstandene Produktions-, Material-, Planungs- und Vorbereitungsaufwendungen sind jedenfalls zu ersetzen.
6. Maßgeblich sind freigegebene Muster, Zeichnungen, Spezifikationen und Datenblätter.
7. Geringfügige Farb-, Struktur-, Druck- oder Glasabweichungen innerhalb technischer Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

§ 5 Lieferung, Transport und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ausschließlich als Versendungskauf ab Werk des Herstellers oder ab vereinbartem Versandort.
2. Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung sowie jeder sonstigen Transportbeeinträchtigung auf den Vertragspartner über (§ 429 ABGB).
3. Dies gilt unabhängig davon,
 - o wer die Transportkosten trägt,
 - o ob der Transport durch EnergieBox organisiert wird,
 - o oder ob eine Lieferung „frei Baustelle“ o.ä. vereinbart wird.
4. Für jede Lieferung wird verpflichtend eine Transportversicherung abgeschlossen.
5. Die Transportversicherung wird im Namen von EnergieBox abgeschlossen, jedoch ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse und auf Risiko des Vertragspartners.
6. Die Versicherungsprämie wird dem Vertragspartner gemäß Versicherungsbeleg gesondert verrechnet.
7. Der Abschluss der Transportversicherung begründet keinerlei verschuldensunabhängige Haftung von EnergieBox.
8. EnergieBox haftet im Zusammenhang mit dem Transport ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Frachtführers.
9. Eine weitergehende Haftung für
 - o Transportschäden,
 - o Glasbruch,
 - o Mikrorisse,
 - o verdeckte Transportschäden,
 - o Verzögerungen,
 - o Zwischenlagerung,
 - o Umladungen,
 - o Entladevorgänge,
 - o Kranmanöver,
 - o Baustellenlogistikist ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Eine allfällige Haftung ist der Höhe nach jedenfalls mit der Deckungssumme der Transportversicherung begrenzt.
11. Im Schadensfall erfolgt die Regulierung ausschließlich im Rahmen der Versicherungsbedingungen.
12. EnergieBox tritt etwaige Ansprüche gegen den Transportversicherer auf Verlangen an den Vertragspartner ab.
13. Eine Zahlung durch den Versicherer gilt als vollständige Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Transportschaden.
14. Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - o die Ware unmittelbar bei Anlieferung zu untersuchen,
 - o Transportschäden unverzüglich im Frachtbrief/Übergabeprotokoll zu vermerken,
 - o Fotodokumentation zu erstellen,
 - o eine schriftliche Schadensmeldung binnen 24 Stunden ab Anlieferung an EnergieBox zu übermitteln.

15. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Dokumentation oder ein Vorbehaltsvermerk, gilt die Ware hinsichtlich Transportschäden als genehmigt.
16. Entladung, Baustellenlogistik und Lagerung nach Ankunft erfolgen ausschließlich auf Risiko des Vertragspartners; EnergieBox schuldet keine Entladeorganisation.
17. Die Transportkosten werden projektbezogen ermittelt und dem Vertragspartner als gesonderte Kostenposition in Rechnung gestellt.
18. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware nach vorheriger Abstimmung auf eigene Kosten und Gefahr selbst abzuholen oder einen eigenen Frachtführer zu beauftragen. In diesem Fall geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Vertragspartner über.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung individuell festgelegt und sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit der Umsetzung des Auftrages, insbesondere der Bestellung beim Hersteller, Produktionsfreigabe oder Disposition der Ware, wird erst nach vollständigem Zahlungseingang entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen begonnen. Lieferfristen beginnen erst mit vollständigem Eingang der vereinbarten Zahlung zu laufen. Maßgeblich ist der vollständige Zahlungseingang auf dem von Energiebox bekannt gegebenen Konto.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.
4. Zusätzlich ist Energiebox berechtigt, die Pauschalentschädigung gemäß § 458 UGB sowie sämtliche zweckentsprechenden Mahn- /Betreibungskosten geltend zu machen.
5. Energiebox ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.
6. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen zulässig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von EnergieBox.
2. Der Vertragspartner tritt Forderungen aus Weiterveräußerung sicherungshalber an EnergieBox ab.
3. Bei Zahlungsverzug ist EnergieBox nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Es gilt § 377 UGB.
2. Erkennbare Mängel sind binnen 5 Werktagen schriftlich zu rügen.

3. Verdeckte Mängel sind binnen 5 Werktagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen.
4. Unterbleibt die fristgerechte Rüge, gilt die Ware als genehmigt.
5. Erfolgt keine schriftliche Mängelrüge innerhalb der Frist, gilt die Lieferung auch hinsichtlich versteckter, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel als genehmigt.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe (§ 922 ABGB).
2. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von EnergieBox auf Verbesserung oder Austausch der betroffenen Lieferung.
3. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen, sofern Verbesserung oder Austausch möglich ist.
4. Ein- und Ausbaurkosten, Nebenleistungen sowie sonstige Aufwendungen werden – soweit gesetzlich zulässig – maximal bis zur Höhe des Netto-Warenwertes der betroffenen Lieferung ersetzt, soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich zwingender bauwerksbezogener Haftung.
5. Keine Gewährleistung besteht bei Schäden oder Mängeln, die zurückzuführen sind auf:
 - o unsachgemäße Montage,
 - o fehlerhafte Planung,
 - o statische Fehlberechnung,
 - o unsachgemäße Kombination mit Fremdsystemen,
 - o Eingriffe Dritter oder eigenmächtige Änderungen.

§ 10 Herstellergarantie (Back-to-Back)

1. Für die gelieferten Photovoltaikmodule und Komponenten gelten ausschließlich die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
2. Nach derzeitiger Herstellerangabe umfassen diese insbesondere:
 - o 25 Jahre Leistungsgarantie (mindestens 80 % der Nennleistung),
 - o 25 Jahre Druck- und Farbgarantie bei keramisch digital bedruckten Glasmodulen,
 - o 12 Jahre Produktgarantie auf Modulverarbeitung,
 - o 6 Jahre Garantie auf elektrische Komponenten.
3. Diese Angaben stellen keine eigenständige Garantieerklärung der EnergieBox Vertriebs GmbH dar.
4. EnergieBox übernimmt keine über die Herstellergarantie hinausgehende Garantieverpflichtung.
5. Garantieansprüche werden ausschließlich im Back-to-Back-Verfahren weitergeleitet.
6. EnergieBox haftet nicht für:
 - o die Leistungsfähigkeit oder Insolvenz des Herstellers,
 - o die Ablehnung von Garantieansprüchen durch den Hersteller,
 - o Verzögerungen in der Garantieabwicklung.
7. Ein- und Ausbaurkosten, Montagekosten, Ertragsausfälle sowie sonstige Folgeschäden sind von der Herstellergarantie nicht umfasst, sofern sich aus den Garantiebedingungen des Herstellers nichts anderes ergibt.

§ 10a Produktspezifische Bedingungen

1. Für die gelieferten Module und Systemkomponenten gelten ergänzend die jeweiligen technischen Spezifikationen, Garantiebedingungen und Leistungsbeschreibungen des Herstellers in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.
2. Die Herstellergarantie stellt eine eigenständige Garantieerklärung des Herstellers dar. Der Vertriebspartner übernimmt keine darüberhinausgehende Garantie, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Technische Spezifikationen, Datenblätter oder Produktinformationen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden.
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Herstellerbedingungen gehen die Regelungen dieser AGB vor, soweit nicht ausdrücklich die Herstellergarantie betroffen ist.

§ 11 Unterkonstruktion und Systemkompatibilität

1. Die gelieferten Photovoltaikmodule werden – sofern vereinbart – werkseitig mit einem vormontierten, standardisierten Befestigungs- oder Unterkonstruktionssystem versehen.
2. Die werkseitige Vormontage stellt ausschließlich eine vorbereitende Produktionsleistung dar und begründet keine Werk-, Montage-, System- oder Planungsverantwortung.
3. EnergieBox ist nicht Anbieter eines Gesamtbefestigungs- oder Montagesystems.
4. Die Verantwortung für:
 - o die statische Dimensionierung,
 - o die Systemkompatibilität,
 - o die Verbindung mit dem bauwerksseitigen Gegenstück,
 - o die Auswahl geeigneter Verbindungselemente,
 - o Wind- und Schneelastnachweise,
 - o bauphysikalische Eignung,
 - o Brandschutzanforderungen,
 - o Dach- oder Fassen Verträglichkeit,
 - o bauaufsichtliche und gewerberechtliche Zulässigkeit,liegt ausschließlich beim Vertragspartner.
5. Die projektspezifische bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Systemintegration und Einhaltung objektspezifischer Normanforderungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Die produktbezogene Konformität richtet sich ausschließlich nach den vom Hersteller angegebenen Spezifikationen und Zertifizierungen.
6. Etwaige von EnergieBox zur Verfügung gestellte Lasttabellen, technische Richtwerte oder Belastungsangaben dienen ausschließlich der allgemeinen Produktinformation und ersetzen keine objektspezifische statische Berechnung oder bauwerksbezogene Nachweisführung.
7. Sofern der Vertragspartner eigene Unterkonstruktionen oder Befestigungselemente zur werkseitigen Verklebung oder Montage bereitstellt oder spezifiziert, erfolgt die Umsetzung ausschließlich nach dessen Vorgabe und Verantwortung.
8. EnergieBox übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für:
 - o die Kompatibilität der vormontierten Unterkonstruktion mit dem bauseitigen Gegenstück,
 - o Systemversagen,
 - o statische Fehlbemessung,
 - o Materialunverträglichkeiten,

- o Korrosion,
 - o Verformung,
 - o Schwingungsverhalten,
 - o thermische Spannungen,
 - o Feuchtigkeitseinwirkung,
 - o oder sonstige bauwerksbedingte Einflüsse.
9. Auch bei Verwendung standardisierter Systemkomponenten übernimmt EnergieBox keine System- oder Gesamtanlagenverantwortung.
 10. Eine Haftung für Schäden aus fehlerhafter Planung, Montage oder Systemintegration ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 11. Der Vertragspartner stellt EnergieBox von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Systemintegration oder Montage der Module resultieren, soweit die Ansprüche auf Umständen beruhen, die im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.

§ 12 Haftung

1. Unbeschränkte Haftung besteht nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden oder zwingender gesetzlicher Produkthaftung.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EnergieBox nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung ist der Höhe nach – soweit gesetzlich zulässig – mit dem Netto-Auftragswert der betroffenen Lieferung begrenzt.
4. Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere die Haftung für:
 - o entgangenen Gewinn,
 - o Produktionsausfälle,
 - o Betriebsunterbrechung,
 - o Projektverzögerungen,
 - o mittelbare Schäden,
 - o Folgeschäden,
 - o Regress- oder Ersatzansprüche Dritter.
5. Regressansprüche nach § 933b ABGB sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen oder der Höhe nach mit dem Netto-Warenwert der betroffenen Lieferung begrenzt.
6. Schadenersatzansprüche verjähren – soweit gesetzlich zulässig – binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
7. Abweichende oder weitergehende Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen bedürfen einer ausdrücklich schriftlichen Individualvereinbarung mit dem Hersteller.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Lieferkettenstörungen, Produktionsausfälle, Embargos, Naturereignisse, Energieengpässe, behördliche Maßnahmen) befreien EnergieBox für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.
2. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der EnergieBox Vertriebs GmbH in Österreich.

§ 15 Produktsicherheit / Weitergabe von Informationen (Ergänzung – PHG)

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Weiterveräußerung der Ware sämtliche sicherheitsrelevanten Hinweise und Produktinformationen vollständig weiterzugeben.

§ 16 Rechte an Druckdaten (Ergänzung – IP-Freistellung)

1. Der Vertragspartner garantiert, dass er über sämtliche Rechte an bereitgestellten Druckdaten / Designvorlagen verfügt.
2. Der Vertragspartner stellt EnergieBox von Ansprüchen Dritter frei.

§ 17 Schriftform (Ergänzung)

1. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Salvatorische Klausel (Ergänzung)

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eggendorf im Thale, am 13. Februar 2026